

§ 13 EnDG Aufsicht

EnDG - Energiearmuts-Definitions-Gesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Die Tätigkeit der ORF-Beitrags Service GmbH nach diesem Bundesgesetz und gemäß §§ 36 bis 40 EIWG unterliegt der Aufsicht des Bundesministers für Wirtschaft, Energie und Tourismus.
2. (2) Die Geschäftsführer der ORF-Beitrags Service GmbH sind bei der Besorgung der ihnen gemäß Abs. 1 zukommenden Aufgaben an die Weisungen des Bundesministers für Wirtschaft, Energie und Tourismus gebunden.

In Kraft seit 24.12.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at